

14. Fallen unter § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1922 auch die Rentenausprüche aus unerlaubter Handlung und aus dem Haftpflichtgesetz?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 5. März 1926 i. S. R. E. Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. D. (Kl.). VI 411/25.

Die Frage ist bejaht worden aus nachstehenden

Gründen:

Der Streit der Parteien hat sich um die Frage gedreht, ob die Klägerin eine ihr wegen eines Eisenbahnunfalls zustehende Haftpflichtrente, deren Betrag vergleichsweise auf 160 *M* monatlich festgesetzt worden war, zu einem Goldmarkbetrag in dieser Höhe von der Beklagten verlangen kann.

Der Gerichtsschreiber hat für die Gerichtskosten gemäß § 9 ZPO. das $12\frac{1}{2}$ fache des Jahresbetrags der Rente als Streitwert zugrunde gelegt, wogegen die Beklagte Erinnerung erhoben hat.

Die Erinnerung ist begründet, weil der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Renteleistungen nach § 10 Abs. 2 GKG. nur auf den Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen war.

Zwar hat der frühere VI. Zivilsenat in einem Beschl. vom 26. März 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 411) diese Vorschrift auf Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz nicht für anwendbar gehalten. Dieser Standpunkt, der sich mit der Rechtsprechung einer großen Anzahl von Oberlandesgerichten im Widerspruch befindet, kann jedoch nicht aufrechterhalten werden.

Der bezeichnete Beschl. erkennt selbst an, daß der Entwurf zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, auf dem das Gerichtskostengesetz vom 21. Dezember 1922 beruht, auch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und aus dem Haftpflichtgesetz den einjährigen Betrag der Rente als Streitwert hat gelten lassen wollen. Die in

der Entscheidung mitgeteilte Begründung des Entwurfs läßt darüber auch keinen Zweifel. Der frühere Beschluß nimmt jedoch an, daß die Absicht des Entwurfs im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gelangt sei, weil dieses in § 10 Abs. 2 nur von Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht spreche und darunter die sich auf unerlaubte Handlung oder Unfallhaftung gründenden Rentenansprüche nicht fielen. Diese Auslegung ist aber zu eng.

Richtig mag sein, daß unter der gesetzlichen Unterhaltspflicht die durch unerlaubte Handlung oder Unfallhaftung begründete Verpflichtung nicht notwendig begriffen werden muß. Aber sie kann darin einbezogen werden, denn mittelbar führt auch die Rente aus diesen Verpflichtungen auf eine gesetzliche Vorschrift zurück, und daß das eine Mal die Verwandtschaft, das andere Mal die unerlaubte Handlung oder die Unfallhaftung den Entstehungsgrund für die gesetzliche Rentenpflicht schafft, kann keinen wesentlichen Unterschied begründen.

Selbstfalls war der Verfasser des Regierungsentwurfs, wie eine Vergleichung des Gesetzestextes in Art. I Nummer 4 des Entwurfs mit der Begründung ergibt, der Ansicht, daß unter den Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht die auf unerlaubte Handlung oder Unfallhaftung gegründeten Rentenansprüche ohne weiteres mitverstanden seien, und darum hat er den Satz 2 des früheren § 9a GKG, welchem gegenüber in der fraglichen Beziehung keine Änderung beabsichtigt war, offenbar der Kürze halber fortgelassen. Daß sich der Rechtsausschuß und das Plenum des Reichstags diese Auffassung nicht zu eigen gemacht hätten, lassen die Verhandlungen nicht erkennen. Abweichende Meinungen über diesen Punkt sind dort nicht laut geworden (Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, stenogr. Berichte S. 9252, 9394 f.). Daraus darf aber geschlossen werden, daß man den § 10 Abs. 2 auch im Ausschuß und Plenum entsprechend der Begründung des Entwurfs verstanden hat. Der Umfang, in dem der Entwurf die Renten als Unterhaltsrenten angesehen hat, entspricht auch dem Sprachgebrauch.

Hiernach hat die Kostenberechnung nicht nach § 9 ZPO., sondern nach § 10 Abs. 2 GKG. zu erfolgen. Der Jahresbetrag der geforderten Rente beläuft sich aber auf 1920 *M.*

Daß die Rente in einem Vergleich festgesetzt ist, steht der Anwendung des § 10 Abs. 2 O.R.G. nicht entgegen. Der Vergleich nahm ihr nicht die Natur einer Unfallrente. Er berührte den Grund des Anspruchs überhaupt nicht, sondern nur die Höhe. Eine auf Vertrag beruhende Rentenverpflichtung, die die Anwendung des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen hätte, lag deshalb nicht vor. Denn dazu müßte die Rentenpflicht als solche auf einem Vertragsverhältnis beruhen.